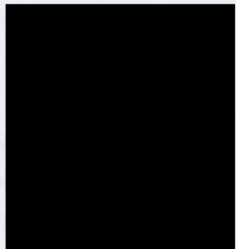



TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn

Marcel Langner



Wildau, 16. Juli 2021

*Ihr Zeichen #221306 | Unser Zeichen #221306*

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG,  
VIG

Antrag vom 29. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht nach dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist am 29. Mai 2021 eingegangen.

Mit oben genannter Anfrage bitten Sie um Übersendung folgender Informationen:

Ich vermute, dass das Hochschulrechenzentrum aktive Netzwerkscans (z.B. Portscans, Protokollscans, Exploitscans) gegen die Rechensysteme seiner Netzwerkteilnehmer einsetzt. Dazu erbitte ich Unterlagen wie z.B. Dokumentation, Prozessbeschreibungen, Verfahrensbeschreibungen nach DSGVO, Programmskripte, aus denen mind. die folgenden Informationen hervorgehen sollten:

1. Zu welchem Zweck und mit welchem Ziel werden solche Netzwerkscans durchgeführt?
2. Wie häufig, wann oder aufgrund welcher Kriterien werden Netzwerkscans durchgeführt?
3. Wie erfolgt die Ermittlung/Auswahl der IP-Adressen, die gescannt werden?
4. Welche Ports/Protokolle/usw. werden gescannt und warum sind es genau diese?
5. Wird auch auf spezifische Exploits hin untersucht? Wenn ja, auf welche und wie wird sichergestellt, dass dadurch die Integrität des Rechnersystems des Betroffenen nicht noch zusätzlich gefährdet wird?

Seite 2

Brief vom 16. Juli 2021

6. Welche Scanmethode wird angewandt (Fin, ping, Syn, Connect usw.)?
7. Welche Werkzeuge werden für die Netzwerkskans eingesetzt?
8. Welche Netzwerksegmente werden gescannt bzw. vom Netzwerkskan ausgeschlossen?
9. Welche Daten werden dabei erhoben und abgespeichert?
10. Welche Auswertungen werden auf/mit diesen Daten durchgeführt?
11. Werden Betroffene darüber informiert (z.B. Mailingliste), wann gescannt wird?
12. Wie werden Netzwerkteilnehmer darauf hingewiesen, dass diese Netzwerkskans durchgeführt werden? In Ihrer über 20 Jahre alten Satzung konnte ich lediglich finden, dass solche Netzwerkskans den Netzwerkteilnehmern selbst untersagt werden.
13. Wie können Netzwerkteilnehmer bei einem von ihnen erkannten Netzwerkskan feststellen, ob dieser nicht von einem anderen Netzwerkteilnehmer sondern vom HRZ stammt?
14. In dem Zusammenhang: Welche Maßnahmen seitens der Hochschule sind bei (u.U. auch berechtigten) Gegenmaßnahmen im Sinne einer Notfallsituation der Verteidigung (z.B. Polizeiliche Meldung, Gegenscan, DoS Gegenangriff) Betroffener gegen einen Netzwerkskan auf Exploits vorgesehen? Besonders, wenn aufgrund einer solchen Verteidigungsgegenmaßnahme Rechnersysteme der Hochschule ausfallen.
15. Welche Angaben müssen Betroffene wo machen, um eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu erhalten und damit auf das Ergebnis eines Netzwerkskans gegen ihren (auch eigenen privaten) Rechner.
16. Welche Konsequenzen folgen wann, wenn (was auch immer) gefunden wurde?
17. Wie wird bei erfolgten Konsequenzen dafür gesorgt, dass Betroffene informiert werden und ihr Studium/Arbeit fortführen können.
18. Welche Rechtsmittel bietet die Hochschule intern an, damit Betroffene gegen möglicherweise rechtswidrige Konsequenzen vorgehen können? Formal ist es ein belastender Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch und Klage möglich sind, aber vielleicht gibt es ja intern noch andere Möglichkeiten?
19. Wie stellen Sie sicher, dass Geräte von Netzwerkteilnehmern nicht beeinträchtigt und das IT-Grundrecht nicht verletzt wird?

Antragsgemäß teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen erbetenen Unterlagen nicht vorliegen.



Seite 3

Brief vom 16. Juli 2021

Auf Grund der sehr umfangreichen Anfrage gebe ich Ihnen die Möglichkeit, diese zu konkretisieren. Auf Grund Ihrer Fachkenntnisse und Ihrer ehemaligen Tätigkeit als akademischer Mitarbeiter der TH Wildau haben Sie ggfs. konkretere Sachverhalte im Blick, über welche Sie Informationen begehren.

Sie bitten um eine Antwort per E-Mail gemäß § 7 Abs. 3 AIG.

Eine Übermittlung der Unterlagen per E-Mail war bisher nicht möglich. In einem früheren Verfahren haben Sie bei der Übermittlung der Unterlagen per E-Mail auf ein Zertifikat bestanden. Dieses Zertifikat liegt nicht vor.

Gerne sind wir bereit, Ihnen die Unterlagen per E-Mail zuzustellen, jedoch mit den vorliegenden Voraussetzungen.

Ihre Anfragen senden Sie regelmäßig per Fax und per E-Mail an [hochschulkommunikation@th-wildau.de](mailto:hochschulkommunikation@th-wildau.de). Gerne können Sie diesen Umweg vermeiden und Ihre Anfragen direkt an [kanzler@th-wildau.de](mailto:kanzler@th-wildau.de) oder [praesidentin@th-wildau.de](mailto:praesidentin@th-wildau.de) senden.

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

